

7

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

„Bacherlgraben“ Nr.7



**STADT
PENZBERG**

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen. Die „Vereinfachte Änderung“ bezieht sich nur auf die Erweiterung der Baugrenzen im südöstlichen und nordöstlichen Anschluss der Reihenhausszeile Paul-Loebe-Straße 13 bis 19 und 21, Fl. Nr. 903/18 bis 903/25, zur Errichtung von Widerkehren.

Voraussetzungen für die „Vereinfachte Änderung“

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zur „Vereinfachten Änderung“ gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☐	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der SBV-Sitzung hat die „Vereinfachte Änderung“ in der Sitzung vom 16.01.2001 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

2. In seiner Sitzung vom 04.04.2001 wurde die „Vereinfachte Änderung“ als Satzung beschlossen.

3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 6 für die Stadt Penzberg vom 10.04.2001

Stadt Penzberg, den 15.05.2001

I. A. Rathgeb

Unterschrift

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet „Bacherlgraben“

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Satzung der Stadt Penzberg zur 7.ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ vom 22.01.1986

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Bacherlgraben“ der Stadt Penzberg vom 22.01.1986 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Erweiterung der Baugrenzen im südwestlich und nordöstlich Anschluss der Reihenhauszeile Pauloebe-Str. 13 bis 19 und 21, Fl.-Nr. 903/18 bis 903/25, zur Errichtung von Widerkehren.

§ 2 – In Kraft treten

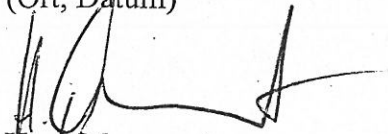
Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 16.01.2001
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 20.02.2001 bis 19.03.2001 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 19.02.2001 gem. § 13 Nr. 3, § 4 BauGB beteiligt.
4. Satzungsbeschluss am 04.04.2001 (§ 10 BauGB)

PENZBERG, 22. Juni 2001

(Ort, Datum)



Hans Mummert

1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 10.04.2001, Amtsblatt Nr. 6

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 11.04.2001

PENZBERG, 22. Juni 2001

(Ort, Datum)



Hans Mummert

1. Bürgermeister



Az: Rei-PG

Bacherlgraben

Abteilung:

Gegenstand:

Antrag auf vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ zur
Errichtung von Widerkehren für die
gesamte Reihenhausezeile, Paul-Loebe-Str.
13 - 19 und 21

Stadtbauamt

Tagesordnung

ÖB I

Schriftführer:

Hr. Reis

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten vom 16.01.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmung:-
berechtigten:

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder:

7

Abwesenheit:

1 StR Probst

Abstimmungsergebnis: 8:0

1. Vorgang:

Die Familie Joachim Stör, Paul-Loebe-Straße 19, beantragt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ für die Erweiterung der Baugrenzen im südwestlichen und nordöstlichen Anschluss der Reihenhausezeile Paul-Loebe-Straße 13 – 19 und 21, Fl. Nr. 903/18 bis 903/25 zur Errichtung von Widerkehren.

Dabei sind die Baugrenzen in einer Breite von 4 m und einer Tiefe von 1,5 m je Doppelhaus mittig in der Gebäudesymmetrie zu erweitern.

Die Verwaltung ist der Auffassung dem Antrag zu folgen, da hierdurch nachträglich eine konsequentere Ausnutzung der maßgeblichen Grundstücke mit einer entsprechenden Wohnflächenmehrung erreicht werden kann. Ferner sind an der gesamten südlichen Bebauung zur Langoner Straße gebäudemittige Widerkehren an den jeweiligen Giebelseiten vorhanden.

Dementsprechend bestehen von Seiten der Verwaltung gegen die geplante Ausweitung der Baugrenzen zur Errichtung von Widerkehren an der südöstlichen sowie nordöstlichen Gebäudeseite keine Bedenken.

2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadterwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ in der Form an, dass die südwestliche, sowie nordöstliche Baugrenze der Reihenhausszeile Paul-Loebe-Straße 13 – 19 und 21, Fl. Nm. 903/18 bis 903/25 zur Errichtung von Widerkehren in einer Breite von 4 m und einer Tiefe von 1,5 m je Doppelhaus mittig in der Gebäudesymmetrie ausgeweitet wird.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:


Reis

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc

Fuchs

311

B/2.43

19.02.2001

E-Mail: Guenther.Fuchs@penzberg.de

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Bacherlgraben“ Nr. 7 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)
für das Grundstück Fl.Nr. 903/18 bis 903/25.

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Erweiterung der südöstlichen und nordöstlichen Baugrenzen gebäudemittig in einer Breite von 4 m und einer Tiefe von 1,50 m zur Errichtung von Widerkehren.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

- 1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg



Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(0881) 681-0 Verm. (0881) 681-	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
19.02.2001	610-2; Nr.54, Sg.40	Fr. Zuber	355	216	13.03.2001

Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan "Bacherlgraben", Stadt Penzberg;
Erweiterung der südöstlichen und nordöstlichen Baugrenzen für die
Grundstücke Fl.Nrn 903/18 bis 903/25;
hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB

Anlage

1 Stellungnahme Städtebau vom 13.03.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Stellungnahme des betroffenen Sachgebietes wird
als Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 13 BauGB übersandt.

Aus rechtlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, daß sich
die jeweils beigelegten Änderungspläne mit Änderungssatzung nur
auf die Fl.Nr. 993/22 bzw. 993/23 beziehen. Wir empfehlen, alle
oben genannten Grundstücke in einer Änderungssatzung und in einem
Planteil zusammenzufassen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Zuber
Zuber

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Stadt Penzberg	
	☐ Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan für das Gebiet: "Bacherlgraben"	
	☐ mit Grünordnungsplan	
	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	☐ Sonstige Satzung	
	☒ Frist für die Stellungnahme: 1 Monat (§ 4 BauGB)	
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Landratsamt Weilheim-Schongau; Sachgebiet 50, Städtebau	
	Sachbearbeiter: Frau Hartge, Tel. 0881/681-240	
2.1	☐ keine Äußerung	
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Sachstand	
2.4	☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):	
	☒ Einwendungen Aus unserer Sicht fügen sich die geplanten Wiederkehren nicht in das bereits bestehende Gesamtbild des Bebauungsplangebietes "Bacherlgraben" ein. Mit der unter Punkt 2 der Textfestsetzungen vorgeschriebenen 2 Geschossigkeit wird ein Kniestock über dem I. OG ausgeschlossen.	
	☒ Rechtsgrundlagen Bay BO Art. 11	

	☒ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Sollte ein Kniestock über dem 1. OG zugelassen werden, könnte ein Kniestockmaß von max. 50 cm über der vorhandenen, zugelassenen Wandhöhe verhältnismäßig erscheinen und so die Dachlandschaft nicht negativ beeinträchtigen.
2.5	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Weilheim i.OB, 13.03.2001

I.A.

i.A. M. Hartge

Rohmoser, stellv. Kreisbaumeister

Az: Rei-PG

Satzungserlass

Abteilung:

Gegenstand:

Erlass von folgenden vereinfachten
Bebauungsplanänderungen als Satzung:

Stadtbauamt

a) „Loisachstraße Nord“ Nr. 1

b) „Hochfeld“ Nr. 12

c) „Bacherlgraben“ Nr. 7

d) „Altstadtsanierung“ Nr. 37

e) „Froschholz“ Nr. 15

T a g e s o r d n u n g
Ö A 4

Schriftführer:

Fr. Reis

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 04.04.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit:

-

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

a) „Loisachstraße Nord“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.01.2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Loisachstraße Nord“ mit der Änderung der Festsetzungen der Ziffer 3.5, dass Garagen ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 06.02.2001 zugestimmt.

b) „Hochfeld“ Nr. 12

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Ergänzung der Festsetzung durch Ziffer 9.5 über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Erstellung von Garagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Baugrenzen angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 05.03.2001 zugestimmt.

c) „Bacherlgraben“ Nr. 7

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.01.2001 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ für die Erweiterung der Baugrenzen im südwestlichen und nordöstlichen Anschluss der Reihenhauserzeile Paul-Loebe-Straße 13 bis 19 und 21, Fl. Nr. 903/18 bis 903/25, zur Errichtung von Widerkehren beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 13.03.2001 vorbehaltlos zugestimmt.

d) „Altstadtsanierung“ Nr. 37

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Überschreitung der südöstlichen Baugrenze für das Grundstück Fl. Nr. 859/4, Bahnhofstraße 20, zur Erweiterung der Verkaufsfläche, sowie Überplattung des Stellplatzbereiches jeweils verbunden mit der Schaffung von zusätzlichen Lagerflächen angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 16.03.2001 vorbehaltlos zugestimmt.

e) „Froschholz“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.01.2001 die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Wohnhäusern, Neufestsetzung von Baugrenzen für ein Nebengebäude, sowie für Garagen und Stellplätze für das Grundstück Fl. Nr. 1000, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 28.03.2001 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) „Loisachstraße Nord“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Loisachstraße Nord“ mit der Änderung der Festsetzungen der Ziffer 3.5, dass Garagen ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, als Satzung.

b) „Hochfeld“ Nr. 12

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Ergänzung der Festsetzung durch Ziffer 9.5 über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Erstellung von Garagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Baugrenzen als Satzung.

c) „Bacherlgraben“ Nr. 7

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ für die Erweiterung der Baugrenzen im südwestlichen und nordöstlichen Anschluss der Reihenhauserzeile Paul-Loebe-Straße 13 bis 19 und 21, Fl. Nr. 903/18 bis 903/25, zur Errichtung von Widerkehren als Satzung.

d) „Altstadtsanierung“ Nr. 37

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Überschreitung der südöstlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 859/4, Bahnhofstraße 20, zur Erweiterung der Verkaufsfläche, sowie Überplattung des Stellplatzbereiches, jeweils verbunden mit der Schaffung von zusätzlichen Lagerflächen, als Satzung.

e) „Froschholz“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Wohnhäusern, Neufestsetzung von Baugrenzen für ein Nebengebäude, sowie für Garagen und Stellplätze als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:


Reis

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

Nr. 6

Dienstag, den 10. April

2001

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats.

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

- Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 1999 der Stadtwerke Penzberg

- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Loisachstraße Nord“

- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“

- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“

- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“

- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“

- 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Untermaxkron II“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 1999 der Stadtwerke Penzberg

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1999 der Stadtwerke Penzberg wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Der Bestätigungsmerkmal des Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschlussgeheim nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung für Bayern liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeverordnungen für den Freistaat Bayern in Verbindung mit der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsprüfung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch

den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen der Buchführung geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sind sehr gespannt. Aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung und der hohen Verschuldung der Werke ist eine Zuführung von Mitteln durch die Stadt Penzberg unbedingt notwendig.

München, den 19. Oktober 2000

WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Dammbacher, Wirtschaftsprüfer
gez. Stautner, Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des o. g. Abschlusses durch den Stadtrat erfolgte in der Sitzung vom Dienstag, den 27. März 2000.

Der festgestellte Jahresabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) mit der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses liegen in der Zeit vom Montag, den 23. April 2001 bis einschließlich Freitag, den 04. Mai 2001 bei den Stadtwerken (Rathaus Zimmer B 122) und zwar vom Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur Einsichtnahme auf.

Penzberg, den 03. April 2001

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Loisachstraße Nord“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.01.2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Loisachstraße Nord“ mit der Änderung der Festsetzungen der Ziffer 3.5, dass Garagen ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind, beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diese vereinfachte Änderung mit Bescheid vom 06.02.2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 04.04.2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Ergänzung der Festsetzung durch Ziffer 9.5 über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Errichtung von Garagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Baugrenzen angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diese vereinfachte Änderung mit Bescheid vom 05.03.2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 04.04.2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.01.2001 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bacherlgraben“ für die Erweiterung der Baugrenzen im südwestlichen und nordöstlichen Anschluss der Reichenhauszeile Paul-Löbe-Straße 13 bis 19 und 21, Fl.Nr. 903/18 bis 903/25, zur Errichtung von Widerkeren beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diese vereinfachte Änderung mit Bescheid vom 13.03.2001 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 04.04.2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 die 37. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ mit der Überschreitung der

südöstlichen Baugrenze für das Grundstück Fl.Nr. 859/4, Bahnhofstraße 20, zur Erweiterung der Verkaufsfläche, sowie Überplattung des Stellplatzbereiches jeweils verbunden mit der Schaffung von zusätzlichen Lagerflächen angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diese vereinfachte Änderung mit Bescheid vom 16.03.2001 vorbehaltlos zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 04.04.2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 16.01.2001 die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung von 2 Wohnhäusern, Neufestsetzung von Baugrenzen für ein Nebengebäude, sowie für Garagen und Stellplätze Fl.Nr. 1000, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat diese vereinfachte Änderung mit Bescheid vom 28.03.2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 04.04.2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, II. Stock) Zl.Nr. B/2.43, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Verordentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsanspruch

Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Untermaxkron II“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.03.2001 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Untermaxkron II“ mit der Verschiebung der Baugrenze für die Garage vom nordwestlichen Grundstücksbereich nach Süden sowie der Erweiterung dieser Baugrenze auf 8 m x 3,20 m für das Grundstück Fl.Nr. 772/30, Loisachstraße 29, angeordnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Untermaxkron II“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, II. Stock) Zl.Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.04.2001 - 19.05.2001 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verpatete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ - öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ mit der Erweiterung der südöstlichen Baugrenze des Grundstückes Fl.Nr. 2055/92 um 8 m und des Grundstückes Fl.Nr. 1562/9 um 10 m angeordnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Ruhe am Bach“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, II. Stock) Zl.Nr. B.2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 18.04.2001 - 19.05.2001 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von Jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verpatete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 03.04.2001

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Man sagt's durch die Zeitung

Die „Herzliche Anzeige“ für jeden Anlaß

Preisbeispiele:



Hart Steuerbord in den Eehafen!

Daniela und Patrick

Die besten Wünsche zu Eurer Hochzeit!

88 Jahre, das ist klar,

ein stolzes Alter – wunderbar.

Unserem lieben Opa Franz

ganz herzliche Glückwünsche zum heutigen Geburtstag.

Bestellschein für eine „Herzliche Anzeige“

TEXT:

Lageplan M 1:

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für die Bebauungsplanänderung
- Baugrenze neu
- z.B. 1 Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze
- II + D Zahl der Vollgeschosse nicht zwingend: EG, OG und ausgebauter OG
Das Dachgeschoss über dem zweiten Vollgeschoss als Nichtvollgeschoss mit einem max. Kniestock von 40 cm incl. konstruktiver Doppelpfette.
- ST Stellplatz
- GA Garage

Grundstückseigentümer: (Antragsteller + Nachbarn)

Fl.Nr.	Anschrift:	Unterschrift:
993/22 993/22	Klikova Ingrid Paul-Loebe-Str. 1 82377 Penzberg	Klikova Ingrid
993/22 993/22	Fam. Jakob Paul-Loebe-Str. 3 82377 Penzberg	
993/22 993/22	Fam. Krieglbaum Paul-Loebe-Str. 5 82377 Penzberg	
993/22 993/22	Fam. Fabisch Paul-Loebe-Str. 7 82377 Penzberg	
993/22 993/22	Fam. Grömlinger Paul-Loebe-Str. 9 82377 Penzberg	
993/22 993/22	Fam. Heinz Paul-Loebe-Str. 11 82377 Penzberg	

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

"BACHERLGRABEN"

- te ☐ förmliche Änderung
☒ vereinfachte Änderung
☐ aus Flächennutzungsplan etw. Änderung
☐ mit notwendiger Flächennutzungsplanänderung

Änderungsinhalt:

- ☐ Geltungsbereich
- ☐ Art der Baulichen Nutzung
- ☐ Maß der Baulichen Nutzung
- ☒ GFZ
- ☒ GRZ
- ☐ Zahl der Vollgeschosse
- ☐ -----

Bauweise:

- ☒ Baugrenze
- ☐ Baulinie
- ☐ Art (offen/geschlossen)
- ☐ Dachform
- ☐ Verkehrsfläche
- ☒ Stellplätze
- ☐ Grünordnung

Antragsteller:	Grundeigentümer:
Klikova Ingrid Paul-Loebe-Str. 1 82377 Penzberg	Klikova Ingrid Paul-Loebe-Str. 1 82377 Penzberg
ENTWURF 20.03.2007	
Stadt:	Landratsamt:

Satzung der Stadt Penzberg zur
vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „
vom

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes „
Der Bebauungsplan der Stadt Penzberg vom wird wie folgt geändert

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn.
Gemarkung durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

- Änderungsbeschluss am
- Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit (§ 13 Nr. 2 BauGB)
zur Stellungnahme vom
bis gegeben.
- Beteiligung der berührten Träger öffentlicher (§ 13 Nr. 3 BauGB)
Belange vom
bis
- Satzungsbeschluss am (§ 10 BauGB)

(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister

- Ortsübliche Bekanntmachung des (§ 10 BauGB)
Satzungsbeschlusses
vom bis bzw.
am

- In Kraft getreten nach vollzogener
Bekanntmachung am

(Ort, Datum)

Siegel

Hans Mummert
1. Bürgermeister